

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 18.07.2019
Überarbeitet am: 20.01.2022 Ersetzt Version vom: 13.04.2021
Version: 2.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 1 von 13

RALMO[®]-maXtack-Sprühprimer

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: RALMO[®]-maXtack-Sprühprimer

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie: Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Nutzung

Verwendung des Stoffs/des Gemischs: Klebstoffe, Dichtstoffe

Funktions- oder Verwendungskategorie: Klebstoffe, Bindemittel

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Ralmont GmbH
Straße: Pavelsbacher Straße 17
Ort: D-92361 Berggau
Telefon: +49 (0)9181 51640-22 · Telefax: +49 (0)9181 51640-21
E-Mail: info@ralmont.de · Ansprechpartner: Herr Thomas Eckstein
Internet: <http://www.ralmont.de>

1.4 Notrufnummer: Giftzentrale Bonn, 24 Stunden täglich, Tel. +49(0) 228-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol, Kategorie 1 H222;H229

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition),

Kategorie 3, betäubende Wirkungen H336

Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 H400

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 H410

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Extrem entzündbares Aerosol. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht Hautreizungen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS02

GHS07

GHS09

Signalwort: Gefahr

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 18.07.2019
Überarbeitet am: 20.01.2022 Ersetzt Version vom: 13.04.2021
Version: 2.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 2 von 13

Enthält:	Cyclohexan
Gefahrenhinweise (CLP):	H222 - Extrem entzündbares Aerosol. H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. H315 - Verursacht Hautreizungen. H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise (CLP):	P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P211 - Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. P251 - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen. P405 - Unter Verschluss aufbewahren. P410+P412 - Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
Zusätzliche Sätze:	Dieses Produkt darf bei unzureichender Lüftung nicht verarbeitet werden. Dieses Produkt darf nicht zum Verlegen von Teppichböden verwendet werden.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt entspricht nicht den PBT und vPvB Einstufungskriterien
Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente

Dimethylether (115-10-6)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Cyclohexan (110-82-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Dimethylether (Treibgas (Aerosol)) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 115-10-6 EG-Nr.: 204-065-8 EG Index-Nr.: 603-019-00-8 REACH-Nr.: 01-2119472128-37	> 25	Flam. Gas 1A, H220 P ress. Gas (Liq.), H280
Cyclohexan Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 110-82-7 EG-Nr.: 203-806-2 EG Index-Nr.: 601-017-00-1 REACH-Nr.: 01-2119463273-41	$\geq 25 - < 50$	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Produkt unterliegt CLP Artikel 1.1.3.7. Die Offenlegungsregeln der Komponenten werden in diesem Fall geändert.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 18.07.2019
Überarbeitet am: 20.01.2022 Ersetzt Version vom: 13.04.2021
Version: 2.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 3 von 13

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
- Nach Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Bei Auftreten von Atemwegssymptomen: Giftnotruf oder einen Arzt anrufen.
- Nach Hautkontakt: Haut mit viel Wasser abwaschen. Keine (chemischen) Neutralisationsmittel verwenden.
Kontaminierte Kleidung ausziehen.
Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Nach Augenkontakt: Mit Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
Weiter ausspülen. Keine (chemischen) Neutralisationsmittel verwenden ohne vorherige ärztliche Beratung. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.
- Nach Verschlucken: Mund mit Wasser spülen.
KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Einatmen: EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: ZNS-Depression.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt: Reizung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel: Trockenlöschpulver.
Ungeeignete Löschmittel: Kohlendioxid (CO₂). Schaum. Wasser.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr: Extrem entzündbares Aerosol.
Explosionsgefahr: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen: Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühstrahl kühlen.
Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen: Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden. Zündquellen entfernen.

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen: Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 18.07.2019
Überarbeitet am: 20.01.2022 Ersetzt Version vom: 13.04.2021
Version: 2.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 4 von 13

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung: Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen. Mit viel flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Reinigungsverfahren: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen: Sand, Erde, Vermikulit oder Kalksteinpulver. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln.

Sonstige Angaben: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim

Verarbeiten: Gas/Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich in geschlossenen Räumen ansammeln, insbesondere am Fußboden oder in tiefergelegenen Bereichen.

Schutzmaßnahmen zur sicheren

Handhabung: Von Zündquellen/Funken fernhalten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

Hygienemaßnahmen:

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen: Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl halten.

Maximale Lagerdauer: ≈ 1 Jahr

Lagertemperatur: < 50 °C

Verpackungsmaterialien: Aerosol.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Dimethylether (115-10-6)

EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)

Lokale Bezeichnung	Dimethylether
IOEL TWA	1920 mg/m ³
IOEL TWA [ppm]	1000 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

AGW (OEL TWA) [1]	1900 mg/m ³
-------------------	------------------------

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 18.07.2019
Überarbeitet am: 20.01.2022 Ersetzt Version vom: 13.04.2021
Version: 2.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 5 von 13

Dimethylether (115-10-6)

AGW (OEL TWA) [2] 1000 ppm

Überschreitungsfaktor
der Spitzenbegrenzung 8(II)

Anmerkung DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich)

Rechtlicher Bezug TRGS900

Cyclohexan (110-82-7)

EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)

IOEL TWA 700 mg/m³

IOEL TWA [ppm] 200 ppm

8.1.2 Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3 Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5 Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Konzentrationen regelmäßig und bei sämtlichen Änderung, der Arbeitsbedingungen, die Auswirkungen auf die Exposition haben können, messen.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser. EN 166

Haut- und Körperschutz:

Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034)

Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374)

Atemschutz:

Vollmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert

Thermische Gefahren:

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig
Farbe: Transparent.
Aussehen: Aerosol.
Geruch: Nicht verfügbar
Geruchsschwelle: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt: Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 18.07.2019
Überarbeitet am: 20.01.2022 Ersetzt Version vom: 13.04.2021
Version: 2.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 6 von 13

Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar
Siedepunkt:	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit:	Extrem entzündbares Aerosol.
Explosive Eigenschaften:	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Explosionsgrenzen:	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar
Flammpunkt:	> 100 °C
Zündtemperatur:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar
pH-Wert:	Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch:	Nicht verfügbar
Löslichkeit:	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/ Wasser (Log Kow):	Nicht verfügbar
Dampfdruck:	Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50 °C:	Nicht verfügbar
Dichte:	Nicht verfügbar
Relative Dichte:	0,83 – 0,84
Relative Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

% entzündbare Bestandteile: 84,8574249999999

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt: 82,5 – 87,5 % (681.45 - 737.63 g/l)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.
Bei Brand: Freisetzung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral): Nicht eingestuft

Akute Toxizität (Dermal): Nicht eingestuft

Akute Toxizität (inhalativ): Nicht eingestuft

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 18.07.2019
Überarbeitet am: 20.01.2022 Ersetzt Version vom: 13.04.2021
Version: 2.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 7 von 13

Dimethylether (115-10-6)

LC50 Inhalation - Ratte [ppm] 164000 ppm (4 Stdn, Ratte, Männlich, Experimenteller Wert, Inhalation (Gase), 14 Tag(e))

Cyclohexan (110-82-7)

LD50 oral Ratte > 5000 mg/kg Körpergewicht (Äquivalent oder vergleichbar mit OECD 401, Ratte, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert, Oral)

LD50 Dermal Kaninchen > 2000 mg/kg Körpergewicht (Äquivalent oder vergleichbar mit OECD 402, Kaninchen, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert, Dermal, 14 Tag(e))

LC50 Inhalation - Ratte > 19,07 mg/l (Äquivalent oder vergleichbar mit OECD 403, 4 Stdn, Ratte, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert, Inhalation (Dämpfe), 14 Tag(e))

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht Hautreizungen.

Cyclohexan (110-82-7)

pH-Wert 7 (5.2E-3 %, 24 °C)

Schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht eingestuft

Cyclohexan (110-82-7)

pH-Wert 7 (5.2E-3 %, 24 °C)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht eingestuft

Keimzell-Mutagenität: Nicht eingestuft

Karzinogenität: Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Cyclohexan (110-82-7)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr: Nicht eingestuft

RALMO[®]-maXtack Sprühprimer

Zerstäuber Aerosol

Cyclohexan (110-82-7)

Viskosität, kinematisch 0 mm²/s (26 °C)

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ökologie - Allgemein: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch): Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Nicht schnell abbaubar

Dimethylether (115-10-6)

LC50 - Fisch [1] > 4100 mg/l (NEN 6504, 96 Stdn, Poecilia reticulata, Semistatisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Tödlich)

EC50 - Krebstiere [1] > 4400 mg/l (NEN 6501, 48 Stdn, Daphnia magna, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Tödlich)

EC50 96h - Alge [1] 154,9 mg/l (ECOSAR v1.00, Algae, QSAR, Schätzwert)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 18.07.2019
Überarbeitet am: 20.01.2022 Ersetzt Version vom: 13.04.2021
Version: 2.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 8 von 13

Cyclohexan (110-82-7)

LC50 - Fisch [1]	4,53 mg/l (Äquivalent oder vergleichbar mit OECD 203, 96 Std, Pimephales promelas, Durchflusssystem, Süßwasser, Experimenteller Wert, Gemessene Konzentration)
EC50 - Krebstiere [1]	0,9 mg/l (Äquivalent oder vergleichbar mit OECD 202, 48 Std, Daphnia magna, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Fortbewegung)
EC50 72h - Alge [1]	9,317 mg/l (Äquivalent oder vergleichbar mit OECD 201, Pseudokirchneriella subcapitata, Experimenteller Wert, Wachstumsrate)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Dimethylether (115-10-6)

Persistenz und Abbaubarkeit Nicht leicht abbaubar in Wasser.

Cyclohexan (110-82-7)

Persistenz und Abbaubarkeit Leicht biologisch abbaubar in Wasser.

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) 0,22 g O₂/g Stoff
ThSB 3,425 g O₂/g Stoff

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Dimethylether (115-10-6)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) 0,1 (Experimenteller Wert)
Bioakkumulationspotenzial Niedriges Potenzial für Bioakkumulation (Log Kow < 4).

Cyclohexan (110-82-7)

BKF - Fisch [1] 167 l/kg (Pimephales promelas, QSAR, Frischgewicht)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) 3,44 (Experimenteller Wert, 25 °C)
Bioakkumulationspotenzial Niedriges Potenzial für Bioakkumulation (BCF < 500).

12.4 Mobilität im Boden

Cyclohexan (110-82-7)

Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc) 2,89 (log Koc, Berechnungswert)
Ökologie - Boden Geringes Potenzial für Adsorption im Boden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

RALMO®-maXtack-Sprühprimer

Das Produkt entspricht nicht den PBT und vPvB Einstufungskriterien

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall):	Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen.
Verfahren der Abfallbehandlung:	Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser:	Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.
Ökologie - Abfallstoffe:	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
EAK-Code:	08 04 09* - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 16 05 04* - gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 18.07.2019
 Überarbeitet am: 20.01.2022 Ersetzt Version vom: 13.04.2021
 Version: 2.0

Ralmont GmbH
 92361 Berggau
 Seite 9 von 13

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 1950	UN 1950	UN 1950	UN 1950	UN 1950
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
DRUCKGASPACKUNGEN	DRUCKGASPACKUNGEN	Aerosols, flammable	DRUCKGASPACKUNGEN	DRUCKGASPACKUNGEN
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, (D), UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, MEERESSCHADSTOFF/ UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1950 Aerosols, flammable, 2.1, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, UMWELTGEFÄHRDEND
14.3 Transportgefahrenklassen				
2.1 	2.1 	2.1 	2.1 	2.1 
14.4 Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5 Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR): 5F
 Sondervorschriften (ADR): 190, 327, 344, 625
 Begrenzte Mengen (ADR): 1L
 Freigestellte Mengen (ADR): E0
 Verpackungsanweisungen (ADR): P207, LP200
 Sondervorschriften für die Verpackung (ADR): PP87, RR6, L2
 Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR): MP9
 Beförderungskategorie (ADR): 2
 Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR): V14
 Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR): CV9, CV12
 Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR): S2
 Tunnelbeschränkungscode (ADR): D

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG): 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959
 Verpackungsanweisungen (IMDG): P207, LP200
 Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG): PP87, L2
 EmS-Nr. (Brand): F-D
 EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-U
 Staukategorie (IMDG): Keine
 Stauung und Handhabung (IMDG): SW1, SW22
 Trennung (IMDG): SG69

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 18.07.2019
Überarbeitet am: 20.01.2022 Ersetzt Version vom: 13.04.2021
Version: 2.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 10 von 13

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA):	E0
PCA begrenzte Mengen (IATA):	Y203
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA):	30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA):	203
PCA Max. Nettomenge (IATA):	75kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA):	203
CAO Max. Nettomenge (IATA):	150kg
Sondervorschriften (IATA):	A145, A167, A802
ERG-Code (IATA):	10L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN):	5F
Sondervorschriften (ADN):	190, 327, 344, 625
Begrenzte Mengen (ADN):	1 L
Freigestellte Mengen (ADN):	E0
Ausrüstung erforderlich (ADN):	PP, EX, A
Lüftung (ADN):	VE01, VE04
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN):	1

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID):	5F
Sonderbestimmung (RID):	190,327, 344, 625
Begrenzte Mengen (RID):	1L
Freigestellte Mengen (RID):	E0
Verpackungsanweisungen (RID):	P207, LP200
Sondervorschriften für die Verpackung (RID):	PP87, RR6, L2
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID):	MP9
Beförderungskategorie (RID):	2
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID):	W14
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID):	CW9, CW12
Expressgut (RID):	CE2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID):	23

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
40.	Dimethylether	Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 18.07.2019
Überarbeitet am: 20.01.2022 Ersetzt Version vom: 13.04.2021
Version: 2.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 11 von 13

3(a)	RALMO [®] -maXtack-Sprühprimer	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F
3(b)	RALMO [®] -maXtack-Sprühprimer	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
3(c)	RALMO [®] -maXtack-Sprühprimer	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt: 82,5 – 87,5 % (681.45 - 737.63 g/l)

Explosivstoffvorläufer-Verordnung (2019/1148)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

Arzneimittelvorstufen-Verordnung (273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (EG-Verordnung EG 273/2004 zu Drogenausgangsstoffen)

Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen: Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
Wassergefährdungsklasse (WGK): WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
Lagerklasse (LGK, TRGS 510): LGK 2B - Aerosolpackungen und Feuerzeuge.
Störfall-Verordnung (12. BImSchV): Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 18.07.2019
Überarbeitet am: 20.01.2022 Ersetzt Version vom: 13.04.2021
Version: 2.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 12 von 13

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aerosol 1	Aerosol, Kategorie 1
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Flam. Gas 1A	Entzündbare Gase, Kategorie 1A
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
H220	Extrem entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 18.07.2019
Überarbeitet am: 20.01.2022 Ersetzt Version vom: 13.04.2021
Version: 2.0

Ralmont GmbH
92361 Berggau
Seite 13 von 13

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Press. Gas (Liq.) Gase unter Druck: Verflüssigtes Gas
Skin Irrit. 2 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Aerosol 1 H222;H229 Auf der Basis von Prüfdaten

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Skin Irrit. 2 H315 Berechnungsmethoden
STOT SE 3 H336 Berechnungsmethoden
Aquatic Acute 1 H400 Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 1 H410 Berechnungsmethoden

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe!

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)